



An verschiedene Baufirmen  
und Großauftraggeber für Grabungen auf  
öffentlichem Grund im Raum  
Tennengau und der Stadt Salzburg  
via E-Mail

Zahl: 20/110-2862/871-2016

27.09.2016

## Jährliches Wintergrabungsverbot auf Halleiner Gemeindestraßen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtgemeinde Hallein nimmt die nahende Winterperiode zum Anlass um Sie auf das jährliche Wintergrabungsverbot (**von 1. November bis 31. März**) auf Halleiner Gemeindestraßen aufmerksam zu machen.

Die Stadtgemeinde Hallein ist zur Durchführung des regulären Winterdienstes (Schneeräumung und Salzstreuung) auf Gemeindestraßen als Straßenerhalter verpflichtet.

Der Winterdienst wird aber durch Grabungen auf Straßen verhindert, zumindest jedoch maßgeblich erschwert! Insbesondere die Grabungskante (Übergangsbereich zwischen Einschotterung und dem ordentlichen Straßenbelag in Zusammenhang mit dem unvorhersehbaren Setzungsverhalten des Füllmaterials) bildet für Räumfahrzeuge bei Schneelage eine kaum sichtbare – und daher umso tückischere – Gefahrenquelle.

Durch das Anfahren des Schneepfluges an diese Kante sind schwere Personen- und Sachschäden geradezu vorprogrammiert. Aus diesen Unfällen können sich für die betroffenen Baufirmen schwerwiegende verwaltungsbehördliche, zivil- und strafrechtliche Folgen ergeben, die durch Haftpflichtversicherungen nicht abgedeckt sind. Die Schaffung solcher Gefahrenquellen kann daher auch nicht im Interesse Ihres Unternehmens liegen.

Von dem vorab beschriebenen Wintergrabungsverbot können nur Ausnahmen zur Behebung von unvorhersehbaren und kurzfristig auftretenden Störungen an öffentlichen Versorgungsleitungen (bspw Strom, Wasser, Kanal, Telefon etc) – sogenannte Notgrabungen – bewilligt werden.

Auch Notgrabungen dürfen nur unter besonderen Voraussetzungen bewilligt werden, dass der Antragsteller sofort nach Abschluss der Reparatur einen provisorischen Straßenbelag aus Asphalt oder Beton (und zwar unabhängig von eventuellen Besorgungsschwierigkeiten) aufbringt und unmittelbar nach Ende der Frostperiode den ordentlichen Straßenbelag wieder instand setzt und für die Dauer der Arbeiten den Winterdienst für den gesamten betroffenen Straßenabschnitt übernimmt. Davon ist nicht nur der direkte Baustellenabschnitt betroffen, sondern

auch alle Straßenteile die vom Räumfahrzeug wegen der Baustelle (bspw auch wegen mangelnder Wendemöglichkeit) nicht mehr erreicht werden können.

Bitte beachten Sie, dass auch eine längerfristige Schönwetterperiode oder ein generell schnee-  
armer Winter keinen ausreichenden Grund zum Abgehen vom vorab beschriebenen Wintergra-  
bungsverbot bilden. Eine stabile Wetterphase kann auch von den erfahrensten Baufirmen nicht  
garantiert werden. Mit einem plötzlichen Wetterumschwung muss jederzeit gerechnet werden.

Wir hoffen Ihnen (und Ihren Kunden) die gegebenen Sach- und Rechtszwänge nachvollziehbar  
geschildert zu haben und ersuchen Sie um Beachtung im Sinne der allgemeinen Verkehrssicher-  
heit.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bürgermeister  
Der Leiter der Rechtsabteilung



Mag. Oliver Längauer

Nachrichtlich an:

- An verschiedene Baufirmen und Großauftraggeber für Grabungen auf öffentlichem Grund  
im Raum Tennengau und der Stadt Salzburg
- Straßenverwaltung (Wirtschaftshof Hallein)
- Stadtpolizei Hallein